



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF  
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2  
33813 Oerlinghausen  
Tel.: (05202) 9 15 40  
Fax: (05202) 91 54 10  
E-Mail: roggendorf@datevnet.de  
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten  
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Januar 2014

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

<b>BESONDERS WICHTIG</b> .....	1	<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	4
Neues Reisekostenrecht ab 2014: Erste Tätigkeitsstätte .....	1	Neuer Erlass zu Entlassungsabfindungen .....	4
<b>UNTERNEHMER</b> .....	2	Sachbezugswerte 2014 .....	4
Bauleistungen – Übergang der Steuerschuld eingeschränkt .....	2	Sozialversicherungsgrenzen 2014 .....	5
Unterkunft für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig .....	2	Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2014 .....	5
Umsatzsteuerbefreiungen u.a. – neue Erlasse .....	2	Neuer Erlass zur Entfernungspauschale .....	5
Gesamtpreis bei unterschiedlichen Steuersätzen .....	2	<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	5
Welche Belege können Sie nun vernichten? .....	3	Rückgängigmachen eines Grundstückskaufs .....	5
<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	3	Zuwendung von Ferienwohnung an Ehegatten .....	6
Aufnahme von Angehörigen in bisheriges Einzelunternehmen .....	3	<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
<b>FREIBERUFLER</b> .....	4	Neue höchstrichterliche Verfahren .....	6
Übersetzer: Chef muss alle Sprachen beherrschen .....	4	Verschiedenes – kurz notiert .....	6
Gestaltung von Prospektwerbung ist Gewerbe .....	4		

01

### BESONDERS WICHTIG

#### Neues Reisekostenrecht ab 2014: Erste Tätigkeitsstätte

Kernpunkt des ab 1.1.2014 geltenden neuen steuerlichen Reisekostenrechts ist, dass ein Arbeitnehmer pro Arbeitsverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben kann. Diese tritt anstelle der regelmäßigen Arbeitsstätte. In bestimmten

Fällen hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten. Für die Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück ist nur die Entfernungspauschale absetzbar (0,30 € pro Entfernungskilometer). Für die Fahrten zu den übrigen Einsatzorten gelten Reisekostengrundsätze. Die Fahrten sind mit den vollen Kosten absetzbar oder pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines eigenen Pkw. Je nach Abwesenheitsdauer können auch die Verpflegungspauschalen be-

ansprucht werden, für eintägige Fahrten ohne Übernachtung bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 12 €, bei Abwesenheit von 24 Stunden pro Kalendertag 24 €, erster und letzter Tag einer mehrtägigen Reise 12 € (unabhängig von der Abwesenheitsdauer).

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von dauerhafter Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer dort unbefristet, für die Dauer des Arbeitsvertrages oder über 48 Monate hinaus tätig werden soll. Die Zuordnung legt der Arbeitgeber fest. Fehlt eine Zuordnung durch den Arbeitgeber, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Treffen obige Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten zu, ist diejenige die erste, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an einer Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte die erste.

Bei Arbeitnehmern, die regelmäßig an mehreren festen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig sind, haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer es in der Hand, als erste Tätigkeitsstätte die zu bestimmen, die steuerlich am günstigsten ist. Die Finanzverwaltung lässt Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Festlegung weitgehend freie Hand. Für die erste Tätigkeitsstätte genügt ggf. ein dortiger geringer zeitlicher Arbeitseinsatz. Das häusliche Arbeitszimmer kommt aber nicht in Frage. Im Prinzip ist es am günstigsten, die der Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte als erste zu bestimmen oder die, die der Arbeitnehmer am seltensten aufsucht (Fahrten zu den anderen Tätigkeitsstätten dann Dienstreisen).

## UNTERNEHMER

### Bauleistungen – Übergang der Steuerschuld eingeschränkt

Bei bestimmten Bauleistungen geht die Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz auf den Kunden über, wenn er selbst Bauleistungen erbringt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Einzelheiten hat die Finanzverwaltung in umfangreichen und komplizierten Erlassen erläutert. Der Bundesfinanzhof hat das Gesetz nun einschränkend ausgelegt. Die Steuerschuld geht nur dann auf den Kunden über, wenn er die bezogene Werklieferung oder sonstige Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Daher

geht die Steuerschuld z.B. auf Bauträger nicht mehr über. Im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs führt der Bundesfinanzhof aus, für den leistenden Unternehmer müsse erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen die Steuerschuld auf den Kunden übergeht. Dies sei ein Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Nach der bisherigen deutschen Praxis sei es für die beteiligten Unternehmen oft nicht zu ersehen, ob die Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuld erfüllt sind.

Betroffene Unternehmen sollten zunächst abwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dem Urteil stellen wird. Vermutlich wird es eine Übergangsregelung geben.

---

### Unterkunft für Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig

---

Langfristige Vermietung von Wohnraum ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei, nicht dagegen die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält.

Ein Landwirt hatte in seinem Betrieb Erntehelfer beschäftigt und ihnen gegen Abzug eines kleinen Betrags vom Arbeitslohn auch eine Unterkunft für die Einsatzdauer auf dem Hof gestellt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Vermietung der Unterkunft umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Der Lohneinbehalt bei den Erntehelfern für die Übernachtungsmöglichkeit sei eine Zahlung durch die Erntehelfer. Es handele sich um kurzfristige Vermietungen, die nicht steuerbefreit sind.

---

### Umsatzsteuerbefreiungen u.a. – neue Erlasse

---

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013 wurden mehrere Vorschriften über die Befreiung bestimmter Leistungen von der Umsatzsteuer geändert. Das Bundesfinanzministerium hat nun in mehreren Schreiben dazu und zu anderen Fragen Stellung genommen. Sie betreffen u.a.:

- Heilbehandlungen bei hausarztzentrierter und besonderer ambulanter Versorgung
- labordiagnostische Typisierungsleistungen
- Pflegeberufe
- rechtliche Betreuung
- Übergang zur Differenzbesteuerung bei Münz- und Briefmarkenhandel

---

### Gesamtpreis bei unterschiedlichen Steuersätzen

---

Erbringt ein Unternehmer zu einem pauschalen Gesamtpreis mehrere Lieferungen oder Leistungen, die unterschiedlichen

